

PROTOKOLL

**DER
GEMEINDERATSSITZUNG
IM UMLAUFWEG**

VOM

14. Dezember 2020

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom Montag, den 14. Dezember 2020 im Umlaufweg
gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GDO 1973 in Verbindung mit Art 117 Abs. 3 Bundes-
Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930
in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020 - COVID-19-NotMV

- Anwesend: ÖVP - Bürgermeister Franz RUMPLER
LZB Vizebürgermeister Kurt HOFFER
ÖVP die Stadträtinnen Dr. Birgitta HALTMEYER und Helga HEJDUK
die Gemeinderäte/innen, Silvia Hromadka, Jakob Stummvoll,
Michael Steiner, Joseph Miedl, MBA, Maria Garherr, Bmstr, Ing.
Eduard Dusek, Franz Stefan Haigl, MBA
10 (10)
- SPÖ - die Stadträtin Mag. Manuela HENRICH; Stadtrat Kurt ADLER; Erich
Christian RUDOLF
die Gemeinderäte/in Richard Schrenk, Jürgen Schrönkhammer,
Günter Bader, Martin Weißenböck, Angelika Wille, Manuela
JINDRA MA, Borowy Karl MBA, Sebastian Krysl MSc, Ersin Cakmak
12 (12)
- FPÖ - der Stadtrat Gerhard ULLRICH
die Gemeinderäte Gerald Wolf, Thomas Sames 3 (3)
- UBV der Stadtrat Dipl.Wirtsch.-Ing. Christoph PRENDINGER
die Gemeinderäte Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster MBA, MSc, Andras
Kronfellner 3 (3)
- LZB die Gemeinderäte/in Nicole Holzinger (ab 18:55 Uhr), Hermann
Kozlik, Sascha Fabian BSc, Thomas Büchinger 4 (4)
- Schriftführer: STADir. Franz GRILL
VB Manuela WALTER

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2000, Punkt 3) der Tagesordnung, wird
dieses Protokoll als Beschlussprotokoll verfasst.

Die Tagesordnung lautet demnach:

TAGESORDNUNG

Bgm. Franz Rumpler

- 1) Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag des SC Berndorf, rückwirkend bis 01.01.2020
- 2) Beschlussfassung über den Kaufvertrag KIGA Hauptstraße
- 3) Beschlussfassung über den Ankauf des Objektes EZ 90, KG Berndorf II
- 4) Nachträgliche Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufrechtes sowie über eine Beschlussfassung für die Eintragung eines Vorkaufrechtes für das Grundstück EZ 61, KG Berndorf III
- 5) Beschlussfassung über einen Pachtvertrag für das Grundstück 245/13, KG Berndorf I
- 6) Nachträgliche Beschlussfassung über eine Arbeitsvereinbarung mit der NÖ Landesregierung für ein Kindergartendatenverwaltungsprogramm
- 7) Beschlussfassung über die Benutzung von Gemeindegrund in der KG Berndorf II (Hauptstraße)
- 8) Beschlussfassung über die Benutzung von Gemeindegrund in der KG Berndorf IV (Mühlgasse)
- 9) Beschlussfassung über die Benutzung von Gemeindegrund in der KG Berndorf IV (Steinhofstraße)
- 10) Beschlussfassung über die Änderung von Ehrungen anlässlich des 80. und 85. Geburtstages
- 11) Beschlussfassung über den Abschluss einer neuen Tarifvereinbarung für die Diensthandys

STR Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christoph Prendinger

- 12) Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung für die Einhebung der Gebrauchsabgabe
- 13) Beschlussfassung über diverse Subventionen
- 14) Beschlussfassung über eine Darlehensaufnahme für Wohnungsanierungen

Stadträtin Dr. Birgitta Haltmeyer

- 15) Beschlussfassung über die Auflassung des Öffentlichen Gut-Grundstückes Nr. 222/3, KG Berndorf I in der Klostermanngasse

- 16) Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Vizebürgermeister Kurt Hoffer

- 17) Beschlussfassung über die Kosten für den Zubau und die Sanierung beim Kindergarten Klostermanngasse aufgrund der Grobkostenschätzung
- 18) Nachträgliche Beschlussfassung für den Zubau Kindergarten Klostermanngasse, Aufträge weiterführende Planungen, Sonderfachleute, BauKG und ÖBA
- 19) Nachträgliche Beschlussfassung über die schulfremde Benützung der Räumlichkeiten beider Volksschulen
- 20) Nachträgliche Beschlussfassung über die schulfremde Benützung der Kochschule Berndorf I
- 21) Beschlussfassung über die schulische Nachmittagsbetreuung VS Berndorf und VS St. Veit, Abrechnung Schuljahr 2019/2020 Volkshilfe NÖ
- 22) Beschlussfassung zur Abänderung des Grundsatzbeschlusses v. 04.06.2020 über die Erweiterung des NÖ. Landeskindergartens in der Klostermanngasse 9 um insgesamt 4 Gruppen

Stadtrat Erich Christian Rudolf

- 23) Nachträgliche Beschlussfassung über Brückenüberprüfungen und -kontrollen
- 24) Beschlussfassung über die Errichtung eines Buswartehäuschens an der Bushaltestelle Pfarrhofstraße
- 25) Nachträgliche Beschlussfassung über die Errichtung einer Bushaltestelle in Ödlitz
- 26) Beschlussfassung über die Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren sowie der Kanalabgabenordnung aufgrund der Erhöhung der Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben und der Kanalbenützungsgebühren gemäß Kanalgesetz 1977

Stadträtin Helga Hejduk

- 27) Beschlussfassung über das Budget für die Festspiele 2021

Stadträtin Mag. Manuela Henrich

- 28) Beschlussfassung über das Streunerkatzen-Projekt
- 29) Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung zur Einhebung der Abgabe für das Halten von Hunden

Stadtrat Kurt Adler

- 30) Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenverordnung

Bgm. Franz Rumpler

- 31) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gründung der Klima und Energiemodellregion (KEM)

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Bgm. Franz Rimpler

- 32) PERSONALANGELEGENHEITEN (a bis k)
- 33) WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **1)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, eine Zusatzvereinbarung zum Bestandsvertrag vom 30.11.1995 zwischen dem SC Berndorf und der Stadtgemeinde Berndorf. Die Punkte III, IV, und VI des Bestandsvertrages werden für die Zeit des Sanierungskonzeptes (1.1.2020 bis 31.12.2022) laut beiliegender Zusatzvereinbarung geändert. Die Zusatzvereinbarung liegt bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: *32 Mandatare stimmen zu*
1 Enthaltung: GRin HOLZINGER - LZB

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2020/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Vertragsänderung mit dem SC Berndorf**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Auf Grund des Sanierungskonzeptes mit dem SC Berndorf in der Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 ist es notwendig, den Bestandsvertrag vom 30.11.1995 in folgenden Punkten abzuändern.

Zu Punkt III)

Der Bestandszins in Höhe von € 245,90 pro Monat wird für die Zeit der Gültigkeit des Sanierungskonzeptes ausgesetzt.

Zu Punkt IV)

Die anfallenden Steuern, Abgaben, Versicherungen, werden in der Zeit der Gültigkeit des Sanierungskonzeptes von der Gemeinde getragen, ausgenommen davon sind die Kosten für den Bezug von Wasser und der Stromverbrauch.

Zu Punkt VI)

Da für die Zeit der Gültigkeit des Sanierungskonzeptes die Instandhaltungskosten der Gebäude von der Gemeinde getragen werden, werden die in diesem Punkt angeführten Verpflichtungen für diese Zeit ausgesetzt.

Alle anderen Punkte des Bestandsvertrages, die in der Zusatzvereinbarung nicht angeführt sind, bleiben unverändert aufrecht.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 27. November 2020



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM BESTANDSVERTRAG

vom 30.11.1995

zwischen dem Sportclub Berndorf und der Stadtgemeinde Berndorf

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Berndorf, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten als Bestandgeberin einerseits und dem Sportclub Berndorf, vertreten durch den Obmann, Herrn Tibor SZÖCS, Leobersdorfer Straße 16/1/1, 2560 Berndorf, als Bestandsnehmer andererseits wie folgt:

Auf Grund der finanziellen Situation des SC Berndorf wird zwischen der Stadtgemeinde Berndorf und dem SC Berndorf ein gemeinschaftlich ausgearbeitet und beidseitig akzeptiertes Sanierungskonzept vereinbart, woraus sich die Notwendigkeit einer Abänderung des bestehenden Bestandsvertrages vom 30.11.1995 für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 in folgenden Punkten ergibt.

Zu Punkt III des Bestandsvertrages:

Der Bestandszins in der Höhe von derzeit € 254,80 pro Monat wird für die Zeit der Gültigkeit des Sanierungskonzeptes ausgesetzt.

Zu Punkt IV des Bestandsvertrages:

Die anfallenden Steuern, Abgaben, Versicherungen, werden in der Zeit der Gültigkeit des Sanierungskonzeptes von der Stadtgemeinde Berndorf übernommen, ausgenommen davon sind die Kosten für den Bezug von Wasser und der Stromverbrauch.

Aus dem Bestandsvertrag entstehen daher für diese Zeitspanne keine Zahlungsverpflichtungen.

Die gesetzlichen Pflichten aus dem Liegenschaftsbesitz im verbauten Gebiet (§ 93 StVO, Pflichten der Anrainer) verbleiben jedoch beim SC Berndorf.

Zu Punkt VI des Bestandsvertrages:

Da für die Zeit der Gültigkeit des Sanierungskonzeptes die Instandhaltungskosten der Gebäude von der Gemeinde getragen werden, werden die in diesem Punkt angeführten Verpflichtungen für diese Zeit ausgesetzt.

Alle Punkte des Bestandsvertrages vom 30.11.1995, die in dieser Vereinbarung nicht enthalten sind, bleiben unverändert aufrecht.

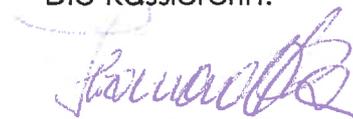
Berndorf, am 14. Dezember 2020

Für den SC Berndorf:

Der Obmann:

Tibor SZÖCS

Die Kassiererin:



Silvia HROMADKA

Für die Stadtgemeinde Berndorf:

In der GR-Sitzung im Umlaufwege am 14. Dezember 2020 und unter 1) Punkt
genehmigt:

Der Stadtrat:


Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christoph PRENDINGER

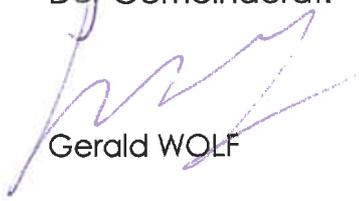
Der Bürgermeister:


Franz RUMPLER

Der Vizebürgermeister:


Kurt HOFFER

Der Gemeinderat:


Gerald WOLF

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **2)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Kaufvertrag mit der Fa. Liva Immobilien Leasing GmbH. Der Kaufvertrag wurde von der UniCredit Bank erstellt, die Abwicklung erfolgt über die Rechtsanwaltskanzlei Mahler Hutter und Hausmann. Der offene Betrag von € 73.398,03 wurde am 30.11.2020, aufgrund des Stadtratsbeschlusses, ausbezahlt. Die Grunderwerbssteuer beträgt € 15.413,59.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840/4/STADir. Grill/Walter

Betreff: Beschlussfassung über den Kaufvertrag KIGA Hauptstraße

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Von der Firma Liva Immobilien Leasing GmbH wurde der Kaufvertrag, sowie ein Gegenbrief für den Erwerb des Kindergartens in der Hauptstraße Berndorf II vorgelegt. Die Abwicklung erfolgt über die Rechtsanwaltskanzlei Mahler Hutter und Hausmann. Die Umsatzsteuer in der Höhe von € 73.398,03 ist bei Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Konto der UniCredit Bank einzuzahlen.

Der Kaufpreis in Höhe von € 366.990,16 wird durch die vorhandene Kautionsdeckung gedeckt. Die Kosten für die Grunderwerbssteuer an das Finanzamt in Höhe von € 15.413,59 sind nach Vorschreibung zu bezahlen.

Der Stadtrat gab die Zustimmung den offenen Betrag von € 73.398,03 spätestens bis 30.11.2020 an die UniCredit Bank Austria AG, vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat, zur Auszahlung zu bringen.

Der Ankauf wurde bereits in der GR-Sitzung vom 29.09.2020 beschlossen, jedoch lag noch kein Kaufvertrag vor.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Ankauf des Objektes EZ 90 (Hauptplatz 3), KG Berndorf II, mit insgesamt 1.730 m² sowie des darauf befindlichen Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten, zum Gesamtpreis von € 370.000,00 von der Hausgemeinschaft E&M Zbornik. Der Kaufvertrag wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt.

Abstimmung: *21 Mandatäre stimmen zu*

12 Gegenstimmen : SPÖ-Fraktion

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.k.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840/4/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf des Objektes EZ 90,
KG Berndorf II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Das Objekt EZ 90 (Hauptplatz 3) im Ausmaß von insgesamt 1.730 m² sowie das darauf befindliche Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten soll zum Preis von € 370.000,00 von der Hausgemeinschaft E&M Zbornik angekauft werden. Das Objekt grenzt an die Liegenschaft der VS St. Veit und wäre für eine mögliche Erweiterung des Schulgeländes geeignet.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Löschung des Wiederkaufsrechtes der Stadtgemeinde Berndorf für das Grundstück EZ 61 in der KG Berndorf II zu Lasten des Verkäufers Herrn Michael Lanator und die neuerliche Eintragung des Vorkaufsrechtes, zu Lasten der Käufer Arda und Burcu Bulut. Die Bebauungsfrist endet 2023.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2020/STADir. Grill/Walter

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über die Löschung eines Wiederkaufsrechtes sowie über eine Beschlussfassung für die Eintragung eines Vorkaufsrechtes für das Grundstück EZ 61, KG Berndorf III

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für das Grundstück EZ 61 in der KG Berndorf III, im Eigentum von Herrn Michael Lanator, wurde ein Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Berndorf eingetragen. Da er das Grundstück verkauft, ist das Wiederkaufsrecht zu löschen und neuerlich ein Vorkaufsrecht, zu Lasten der Käufer Arda und Burcu Bulut, für diese Parzelle einzutragen. Die Bebauungsfrist endet 2023.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **5)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege das Grundstück 245/13, EZ 974 im Ausmaß von 125 m² zum Preis von € 102,00 zzgl. USt pro Jahr an Sümer DENIZKIRAN und Aylin DENIZKIRAN-TALAS zu verpachten. Ihre Das Pachtverhältnis ist unbefristet, kann jedoch von der Gemeinde jederzeit gekündigt werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-4/STADir. Grill/Walter

Betreff: Beschlussfassung über einen Pachtvertrag für das Grundstück
245/13, KG Berndorf I

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Das Objekt Escherstraße 38 wurde von Frau Sabina Arnold an Sümer DENIZKIRAN und Aylin DENIZKIRAN-TALAS verkauft. Die neuen Besitzer möchten das Grundstück der Gemeinde Berndorf, angrenzend an ihre Liegenschaft, für Gartenzwecke pachten. Das Grundstück 245/13, EZ 974 im Ausmaß von 125 m² soll zum Preis von € 102,00 zzgl. USt pro Jahr verpachtet werden. Das Pachtverhältnis ist unbefristet, kann jedoch von der Gemeinde jederzeit gekündigt werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **6)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege eine Arbeitsvereinbarung mit dem Amt der NÖ Landesregierung für eine Kindergartenverwaltungssoftware. Das Programm ist mit dem der Stadtgemeinde Berndorf (icm for kids) ident. Im Jahr 2021 soll die Vernetzung zwischen den Landeskindergärten, den Gemeinden, den Bezirkshauptmannschaften und den Organisationseinheiten hergestellt werden. In diesem Zusammenhang werden den Landeskindergärten Laptops zur Verfügung gestellt, sowie ein Betrag von € 500,00 pro Kindergarten für die Installation der Daten.

Abstimmung: **21 Mandatäre stimmen zu**

1 Gegenstimme: GR Schrenk - SPÖ

11 Enthaltungen: SPÖ Fraktion

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2020/STADir. Grill/Walter

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über eine Arbeitsvereinbarung mit NÖ Landesregierung für ein Kindergartendatenverwaltungsprogramm

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit dem Amt der NÖ Landesregierung ist eine Arbeitsvereinbarung für eine Kindergartenverwaltungssoftware abgeschlossen worden. Das Programm ist mit dem der Stadtgemeinde Berndorf (icm for kids) ident. Im Jahr 2021 soll die Vernetzung zwischen den Landeskindergärten, den Gemeinden, den Bezirkshauptmannschaften und den Organisationseinheiten hergestellt werden. In diesem Zusammenhang werden den Landeskindergärten Laptops zur Verfügung gestellt, sowie ein Betrag von € 500,00 pro Kindergarten für die Installation der Daten.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020



.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege eine Vereinbarung mit Herrn Marko OBRENKOVIC, 2560 Berndorf I, Bertagasse 2, für die Herstellung einer Wärmedämmung für das Haus in der Hauptstraße 23 auf dem Grundstück Nr. 98/3, EZ 447, KG Berndorf II.

Da das Wohnhaus zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze erbaut wurde, ragt die Wärmedämmung ca. 18 cm auf das Grundstück 100/22 und das Grundstück 1134, EZ 952, KG Berndorf II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Berndorf. Herrn Obrenkovic wird die Fläche kostenlos zur Verfügung gestellt, er hat das Recht, das Grundstück der Gemeinde für Instandhaltungen zu betreten. Sollte die Fassade als Werbefläche benützt werden, fällt der Gemeinde die Hälfte der Einnahmen zu. Die Gemeinde trägt für Beschädigung für Wartungs- und Winterdienstarbeiten keine Haftung.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-5/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Benutzung von Gemeindegrund in der KG Berndorf II (Hauptstraße)**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit Herrn Marko OBRENKOVIC, 2560 Berndorf I, Bertagasse 2, soll eine Vereinbarung für die Herstellung einer Wärmedämmung für das Haus Hauptstraße 23, Grundstück 98/3, EZ 447, KG Berndorf II, abgeschlossen werden.

Da das Wohnhaus zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze erbaut wurde, ragt die Wärmedämmung ca. 18 cm auf das Grundstück Nr. 100/22, EZ 952 und das Grundstück Nr. 1134, EZ 952, KG Berndorf II, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Berndorf auf den Gehsteig.

Herrn Obrenkovic wird die Fläche kostenlos zur Verfügung gestellt, er hat das Recht, das Grundstück der Gemeinde für Instandhaltungen zu betreten. Sollte die Fassade als Werbefläche benützt werden, fällt der Gemeinde die Hälfte der Einnahmen zu. Die Gemeinde trägt für Beschädigungen im Zuge von Wartungs- und Winterdienstarbeiten keine Haftung.

Die Vereinbarung liegt dem Referatsbogen bei.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **8)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege eine Vereinbarung mit Herrn Ümit ESER, 2560 Berndorf IV, Mühlgasse 10, für die Herstellung einer Wärmedämmung für das Haus in der Mühlgasse 10 auf dem Grundstück Nr. .25, EZ 25, KG Berndorf IV.

Da das Wohnhaus zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze erbaut wurde, ragt die Wärmedämmung ca. 15 cm auf das Grundstück 1104/12, EZ 441, KG Berndorf II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Berndorf. Herr ESER wird die Fläche kostenlos zur Verfügung gestellt, er hat das Recht, das Grundstück der Gemeinde für Instandhaltungen zu betreten. Sollte die Fassade als Werbefläche benützt werden, fällt der Gemeinde die Hälfte der Einnahmen zu. Die Gemeinde trägt für Beschädigung für Wartungs- und Winterdienstarbeiten keine Haftung.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-5/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Benutzung von Gemeindegrund in der KG Berndorf IV (Mühlgasse)**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit Herrn Ümit ESER, 2560 Berndorf IV, Mühlgasse 10, soll eine Vereinbarung für die Herstellung einer Wärmedämmung für das Haus Mühlgasse 10, Grundstück .25, EZ 25, KG Berndorf IV, abgeschlossen werden.

Da das Wohnhaus zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze erbaut wurde, ragt die Wärmedämmung ca. 15 cm auf das Grundstück Nr. 1104/12, EZ 441, KG Berndorf IV, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Berndorf auf den Gehsteig.

Herrn ESER wird die Fläche kostenlos zur Verfügung gestellt, er hat das Recht, das Grundstück der Gemeinde für Instandhaltungen zu betreten. Sollte die Fassade als Werbefläche benützt werden, fällt der Gemeinde die Hälfte der Einnahmen zu. Die Gemeinde trägt für Beschädigungen im Zuge von Wartungs- und Winterdienstarbeiten keine Haftung.

Die Vereinbarung liegt dem Referatsbogen bei.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **9)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege eine Vereinbarung mit Herrn Yavuz AKTÜRK, 2560 Berndorf IV, Steinhofstraße 12, für die Herstellung einer Wärmedämmung für das Haus in der Steinhofstraße 12 auf dem Grundstück Nr. .26/2, EZ 33, KG Berndorf IV.

Da das Wohnhaus zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze erbaut wurde, ragt die Wärmedämmung ca. 16 cm auf das Grundstück 1112/3, EZ 441, KG Berndorf II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Berndorf. Herrn Aktürk wird die Fläche kostenlos zur Verfügung gestellt, er hat das Recht, das Grundstück der Gemeinde für Instandhaltungen zu betreten. Sollte die Fassade als Werbefläche benützt werden, fällt der Gemeinde die Hälfte der Einnahmen zu. Die Gemeinde trägt für Beschädigung für Wartungs- und Winterdienstarbeiten keine Haftung.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840-5/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Benutzung von Gemeindegrund in der KG Berndorf IV (Steinhofstraße)**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit Herrn Yavuk AKTÜRK, 2560 Berndorf IV, Steinhofstraße 12, soll eine Vereinbarung für die Herstellung einer Wärmedämmung für das Haus Steinhofstraße 12, Grundstück .26/2, EZ 33, KG Berndorf IV, abgeschlossen werden.

Da das Wohnhaus zum Teil direkt an der Grundstücksgrenze erbaut wurde, ragt die Wärmedämmung ca. 16 cm auf das Grundstück Nr. 1112/3, EZ 441, KG Berndorf IV, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Berndorf auf den Gehsteig.

Herrn Aktürk wird die Fläche kostenlos zur Verfügung gestellt, er hat das Recht, das Grundstück der Gemeinde für Instandhaltungen zu betreten. Sollte die Fassade als Werbefläche benützt werden, fällt der Gemeinde die Hälfte der Einnahmen zu. Die Gemeinde trägt für Beschädigungen im Zuge von Wartungs- und Winterdienstarbeiten keine Haftung.

Die Vereinbarung liegt dem Referatsbogen bei.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **14. Dezember 2020**

Zu Punkt 10.) der Tagesordnung

Herr Bürgermeister Franz RUMPLER

stellt den **A n t r a g**:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, den Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2009 betreffend Ehrungen der 80- und 85-jährigen BürgerInnen abzuändern und den Jubilaren nun als Ehrengeschenk drei Triestingtaler à € 10,00 zu überreichen. Es werden keine weiteren Geschenke wie Torten oder Blumen übergeben. Die Gesamtkosten für 2020 belaufen sich auf ca. € 4.710,00 und sind im Budget 2020 enthalten.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 0620/2020/Ackerl

Betreff: Ehrungen anlässlich 80. und 85. Geburtstage

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2009 dahingehend abändern, dass die Ehrungen der 80- und 85-jährigen BürgerInnen wie folgt durchgeführt werden:

Die Jubilare sollen als Ehrengeschenk drei Triestingtaler à € 10,00 erhalten. Diese werden durch Mitglieder des Ausschusses 2 bzw. Stadträte überreicht. Durch diese Änderung werden keine weiteren Geschenke wie Torten oder Blumen an die Jubilare übergeben.
Geehrt werden alle Personen, die einer Ehrung zustimmen.

Ausgaben 80. Geburtstag 2020 (105 Personen)

ursprüngliche Berechnung	€ 3.465,00
neue Berechnung	€ 3.150,00

Ausgaben 85. Geburtstag 2020 (52 Personen)

ursprüngliche Berechnung	€ 1.716,00
neue Berechnung	€ 1.560,00

Die Gesamtkosten belaufen sich daher im Jahr 2020 auf ca. € 4.710,00.

Die Kosten sind im Budget 2020 enthalten.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 28. Oktober 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, die Verlängerung des Tarifvertrages für die Diensthandys für 12 Monate mit der Fa. Magenta. 2021 soll wieder neu ausgeschrieben werden.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2020/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über den Abschluss einer neuen Tarifvereinbarung für die Diensthandys**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der derzeitige Vertrag läuft mit Jahresende ab. Es wurden zwei Angebote abgegeben.

1. Magenta mit einer Laufzeit von 24 Monaten
 - Tarif VPN 1000 beinhaltet 1.000 Min in alle Netze, 100 SMS – monatlich € 6,00
 - Kosten für Datenpaket: 1 GB - € 2,00, 3 GB - € 3,00, 5 GB - € 5,00
 - Mobiles Internet Data Pool 50 GB - € 50,00
 - Budget für Hardware € 5.670,00
 2. Drei Business mit einer Laufzeit von 24 Monaten
 - Tarif Professional Flex beinhaltet 3.000 Min in alle Netze, 300 SMS – monatlich € 4,90
 - Kosten für Datenpaket: 3 GB - € 3,00, 10 GB - € 11,67
 - Budget für Hardware € 3.600,00
- Von der Firma Drei wurde ein Testhandy zur Verfügung gestellt. Vom KIGA St. Veit kam die Rückmeldung, dass der Empfang im Bereich der Kindergärten Hauptstraße und Kirchengasse schlechter ist, als beim Anbieter Magenta.

Aufgrund der Planung und voraussichtlichen Errichtung von zwei Funkmasten von der Fa. Drei Business in Veitsau und Ödlitz, soll der Vertrag mit Magenta um weitere 12 Monate verlängert werden. 2021 wird wieder neu ausgeschrieben.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 2. Dezember 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Stadtrat DI (FH) Christoph Prendinger stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, die Änderung der Verordnung zur Einhebung der Gebrauchsabgabe“

Verordnung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat im Umlaufwege am 14. Dezember 2020 eine

Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten. Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Containern, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage für ein Monat mindestens EUR 6,65
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
Je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat EUR 3,00
Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von ehältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begunenem Monat EUR 5,55
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begunenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens EUR 33,27.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begunenem hundert Längenmetern höchstens EUR 31,05.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begunenem hundert Längenmetern höchstens EUR 31,05.
Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß EUR 0,67
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.

- | | |
|---|-------------|
| je angefangenen fünf m ² Grundfläche höchstens | EUR 110,90. |
| 9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) | |
| je angefangenem m ² der Gesamtfläche höchstens | EUR 5,55, |
| für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens | EUR 33,27. |
| 10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen. | |
| a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, | |
| je angefangenem m ² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) | EUR 4,44 |
| b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem | |
| je angefangenem Längenmeter | EUR 0,67 |
| 11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) | |
| je Schaukasten | EUR 11,09. |
| 12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen | |
| je Ständer höchstens | EUR 5,55. |
| 13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung | |
| je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens | EUR 22,18. |
| 14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, | |
| je angefangenem m ² Grundfläche höchstens | EUR 1,11 |
| 15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe. | |

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler

angeschlagen am: 15.12.2020

abgenommen am: 30.12.2020

Die Verordnung wird beschlossen und dem Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung vorgelegt.

Diese Änderung soll nur für das Kalenderjahr 2021 gelten und muss für das Jahr 2022 wieder neu verordnet werden.

Gleichzeitig treten alle bisherigen, hinsichtlich der Gebrauchsabgabe gefassten Beschlüsse – insbesondere die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2016 – außer Kraft.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 9200 – 11/2020 Lu

Betreff: Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung für die Einhebung der Gebrauchsabgabe

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund der noch immer andauernden Corona Pandemie wurde die Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe überarbeitet und soll nur für das Kalenderjahr 2021 gelten.

Die Abänderung der Tarifposten sind aus der Verordnung zu entnehmen.
(siehe Beilagen)

Für das Jahr 2022 muss die Gebrauchsabgabe wieder neu verordnet werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird deshalb ersucht, die Zustimmung über die Änderung der Verordnung für die Einhebung der Gebrauchsabgabe zu geben.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30. November 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14.12.2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. 12. 2020

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Herr STR DI(FH) Christoph Prendinger stellt den **A n t r a g** :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Vereinen und Organisationen lt. beiliegender Liste eine Subvention in der angeführten Höhe zu gewähren

1.) Sportunion St.Veit	€ 300,00	Abstimmung: EINSTIMMIG
2.)Omidvar Saghar	€ 430,00	Abstimmung: 31 Mandatare stimmen zu 2 Enthaltungen: STRin Hejduk GR Haigl
3.) Pfadfinder und Pfadfinderinnen	€ 5.000,00	Abstimmung: EINSTIMMIG
4.) LTC Berndorf	€ 1.000,00	Abstimmung: EINSTIMMIG
5.) NÖ. Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Pottenstein	€ 300,00	Abstimmung: 32 Mandatare stimmen zu 1 Enthaltung: GRin Garherr
6.) Tanzen ab der Lebensmitte	€ 300,00	Abstimmung: EINSTIMMIG

Der Gesamtbetrag der zu beschließenden Subventionen beträgt € **7.330,00**.

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

REFERATBOGEN

Zahl: Subv./2020/Zo

Betreff: **Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag 2020 sind Budgetansätze für die Subventionierung von Vereinen und Organisationen vorgesehen.

Vereine und Organisationen laut beiliegender Liste haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Gesamtsumme der laut beiliegender Liste zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 7.330,00.**

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 02.12.2020

.....

Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14.12.2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 14.) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph PRENDINGER stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Gemeindewohnungen Pottensteinerstraße 15 – Stg.1/Top 7; Stg. 2/Top 31 und Stg. 3/Top 40 im Ausmaß von **€ 157.000.-**, mit einer Laufzeit von **15Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,680%punkten p.a.** bei der **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde zur Kenntnis genommen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 853/2020/Wo

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Gemeindewohnungen Pottensteinerstraße 15 – Stg.1/Top 7 ; Stg.2/Top 31 und Stg.3/Top 40

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2020 ist für die Sanierung der Gemeindewohnungen Pottensteinerstraße 15 – Stg.1/Top 7; Stg.2/Top 31 und Stg.3/Top 40 eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 157.000,-

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Voraussetzungen:

Darlehenslaufzeit:	15 Jahre
Zinsverrechnung:	halbjährlich dekursiv; kal/360
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalrate jeweils 1. April und 1. Oktober beginnend voraussichtlich mit 01.04.2022
Verzinsung:	<u>VARIANTE 1</u> a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn anschließend Neuverhandlung % b) 15 Jahre fix ab Tilgungsbeginn % <u>VARIANTE 2</u> variabel auf Basis 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von %
Zuzählung:	entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf
Sonstiges:	spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
- HYPO-BANK Burgenland AG
- HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
- UniCredit Bank Austria AG
- BAWAG P.S.K. AG
- Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
- Kommunalkredit Austria AG
- VOLKSBANK Wien AG
- Bausparkasse Wüstenrot AG
- Sparkasse Pottenstein NÖ
- Raiffeisenbank Oberes Triestingtal eGenmbH

Ein Angebot wurde abgegeben am:

kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 12.11.2020
per Post eingelangt am 11.11.2020
laut Schreiben vom 22.10.2020 wird kein
Angebot gelegt (eingelangt am 23.10.2020)
laut e-Mail vom 16.11.2020 wird kein
Angebot gelegt
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt/ laut e-Mail vom
17.11.2020 wird kein Angebot gelegt
laut e-Mail vom 12.11.2020 wird kein
Angebot gelegt
kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 04.11.2020
kein Angebot eingelangt

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG** mit folgenden Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor gem. „6-Monats European InterBank Offered Rate“ (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11:00 Uhr Wiener Zeit (www.emmi-benchmarks.eu) zuzüglich eines **Aufschlages von 0,680%-Punkten bei einer Mindestverzinsung von 0,680% ; wenn der Indikator negativ ist, gilt als Mindestzinssatz der Aufschlag von 0,680%:**

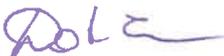
**Darlehensausschreibung für die Sanierung der Wohnungen Pottensteinerstraße 15
Stg.1/Top 7 , Stg.2/Top 31 und Stg.3/Top 40**

Darlehen in der Höhe von : € 157.000,-

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre

	VARIANTE 1			VARIANTE 2		Bemerkung
	a) 10 Jahre fix, dann Neuverhandlung	b) 15 Jahre fix		variabel auf Basis 6-Monats-Euribor		
Erste Bank	%	%		%		kein Angebot eingelangt
Bank Burgenland	kein Angebot	0,69%		0,65%		zu Variante 1: Hierbei handelt es sich um eine Tagesindexation. Genaue Festlegung des Zinssatzes erfolgt auf Basis des am Zuzahlungstag (Einweiszahlung) veröffentlichten 15V-ICE-SWAP-Satzes keine vorzeitige Rückführung möglich zu Variante 2: Einweiszahlung des Gesamtbetrages (entspricht nicht Anforderung der Darlehensausschreibung) vorzeitige Rückführung teilweise od. gänzlich zur jeweils nächsten Fälligkeit gegebenenfalls möglich
Hypo NO	0,68%	0,68%		0,68%		zu Variante 1: Fixzinssatz errechnet sich aus Anschlag zuzüglich dem 2 Monats-Swaprate vor Einweiszahlung vertrieht. 10-Jahres-Satzes (ICE SWAP Rate) im Nachhinein. Einstellung des Zinssatzes erfolgt einmalig zum Zeitpunkt der Auszahlung Zinssatz lt. Angebot per 08.11.2020 Einweiszahlung keine vorzeitige Rückführung möglich zu Variante 2: speisenfreie Sondertilgungen mit Anzeifrist von 4 Wochen zu den jeweiligen Zinsterminen möglich Zuzahlung entsprechend dem Restfortschritt auf Antrag
UniCredit Bank Austria	%	%		%		keine Anbotstelegung möglich tl. Schreiben v. 22.10.2020
Bawag PSK	%	%		%		keine Anbotstelegung möglich tl. E-Mail v. 16.11.2020
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	%	%		%		kein Angebot eingelangt
Kommunikalkredit	%	%		%		kein Angebot eingelangt
Volksbank Wien	%	%		%		keine Anbotstelegung möglich tl. E-Mail v. 12.11.2020
Wüstenrot	%	%		%		kein Angebot eingelangt
Sparkasse Pottenstein	1,00%	1,25%		0,75%		Variante 1: Bezgl. Abänderung bei Variante 10 Jahre fix, anschließend Neuverhandlung muss lt. §1039 Abs 1 ZOB die Darlehensvertragserstellung bereits eine Vereinbarung für nach der Fixierungsphase vereinbart sein. zu Variante 2: speisenfreie Sondertilgungen jederzeit möglich Zuzahlung entsprechend dem Restfortschritt auf Antrag
Raiffeisenbank Oberes Triestingtal	%	%		%		tl. E-Mail v. 20.10.2020 hat die Raiffeisenbank Oberes Triestingtal seit 19.10.2020 mit Raiffeisenbank Region Baden eGen fusioniert. Anträge zur Anbotstelegung wurde weitergeleitet, jedoch ist kein Angebot eingelangt

Berndorf, am 03.12.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

An
Stadtgemeinde
Berndorf
Kislingerplatz 2-4
2560 Berndorf

Kontonummer: **466344109**
IBAN: **AT17 5300 0004 6634 4109**

Kundennummer: 304950

Datum: 03.12.2020/Gruber Michael Mag.

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 157.000,00** (in Worten: EUR EINHUNDERTSIEBENUNDFÜNFZIGTAUSEND) einzuräumen.

Verwendungszweck:

Sanierung der Wohnungen Pottensteinerstraße 15 Stg. 1/Top 7, Stg. 2/Top 31 und Stg. 3/Top 40

Die Auszahlung bzw. Teilauszahlung des Kredites erfolgt auf einmal oder in maximal fünf Teilbeträgen auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

Laufzeit:

Die Rückführung erfolgt ab 01.04.2022 in 30 halbjährlichen Annuitäten (beinhaltet Zinsen und Kapitaltilgung) bei Terminverlust. Bis zum Rückzahlungsbeginn werden Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich angelastet und sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen separat zu entrichten. Bei Zinssatzänderungen wird die Bank die Annuitätenhöhe entsprechend der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit anpassen.

Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.

Konditionen:

0,6800 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluß im nachhinein.

Der Zinssatz wird den Schwankungen des Geld- oder Kapitalmarktes angepasst. Als Maßstab dafür dient der "6-Monats European InterBank Offered Rate" (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit (www.emmi-benchmarks.eu).

Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt zum 02.04. und 02.10. eines jeden Jahres. Als Zinssatz wird der jeweils 2 Bankwerkstage vor dem 01.04. (für den Anpassungstermin 02.04.) und 01.10. (für den Anpassungstermin 02.10.) veröffentlichte EURIBOR zuzüglich 0,6800 % p.a. Zuschlag herangezogen.

Der Wert des Basiszinssatzes wird von der Bank erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages ermittelt. Dieser Wert ist für die unmittelbar nachfolgende



Zinsenperiode wirksam.

Bei der vorgenannten Zinsbindung wird ein Mindestzinssatz in Höhe von 0,6800 % p.a. vereinbart.
4,5000 % p.a. zusätzliche Verzugszinsen vom rückständigen Betrag, bei halbjährlichem Abschluß im nachhinein.
Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.
Die Kreditzinsen werden für jede Zinsperiode kalendermäßig/360 dekursiv auf zwei Kommastellen gerundet berechnet.

Allgemeine Kreditbedingungen:

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)" und die "Allgemeinen Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen", die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sonstige Vereinbarungen:

Deckungsstock:

Dieser Kredit wird als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen für den Kreditgeber bzw. für allfällige Konsorten herangezogen und dementsprechend in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragen. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz bzw. § 2 Abs 2 FBSchVG zeigt der Kreditgeber an, dass dieser Kreditvertrag bzw. die vom Kreditgeber gegebenenfalls für Konsorten treuhändig gehaltenen Forderungen zur Haftung für öffentliche Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen bzw. fundierte Bankschuldverschreibungen herangezogen werden und eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister bzw. Hypothekenregister eingetragene Forderungen nicht stattfindet. Für den Fall, dass bei einer Konsortialvereinbarung aufgrund rechtlicher Änderungen die Aufnahme einer Forderung in einen Deckungsstock ein direktes Rechtsverhältnis zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer voraussetzt, stimmt der Kreditnehmer bereits jetzt einer seitens eines oder mehrerer Konsortialpartner verlangten Auflösung der für die Finanzierung dieses Kredites bestehenden Konsortialvereinbarung und der damit einhergehenden anteiligen Übernahme des gegenständlichen Kreditvertrages zu. Der Ausschluss der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz gilt für diesen Fall entsprechend.

Syndizierungsermächtigung:

Die Bank ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Bank mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von – auch stillen – Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind), zu übertragen.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Vollständig unterfertigter Kreditvertrag
- Kopie der Einladungskurrende und der gefertigten Abschrift des Protokolls über die Gemeinderatsbeschlussfassung (bei Verbänden: Beschlussfassung des Verbandes) und
- (falls erforderlich) die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß den (gemeinde-)rechtlichen Vorschriften bzw. eine diese ersetzende Bewilligung
- Kopie der Satzung (nur bei Gemeindeverband)
- Ausweiskopien (amtlicher Lichtbildausweis) all jener Personen, die den Kreditvertrag gefertigt haben;
- das ausgefüllte und unterschriebene SEPA Lastschriftmandat (damit können fällige Beträge direkt von Ihrem Konto eingezogen werden, was für beide Vertragspartner eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet);
- ausgefülltes und vom Bürgermeister oder einem entsprechend bevollmächtigten Stellvertreter unterfertigte Auszahlungsanforderung; dazu die Bevollmächtigung des Stellvertreters und Lichtbildausweis, wenn nicht bereits vorliegend. (Gemeindeverband: Unterfertigung gem. Satzung)

Geänderte Umstände:

Der Kreditnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde. Sollte sich die Gesetzeslage, das regulatorische oder wirtschaftliche Umfeld nachweislich verändern und dem Kreditgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Kreditgeber berechtigt diese Kosten an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen. Die Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach dieser Verständigung von einer solchen Anpassung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Innerhalb dieser 6 Monate sind die geänderten Konditionen entsprechend anzuwenden.

Sollte diese Urkunde nicht innerhalb von einem Monat ab ihrer Ausfertigung der Bank rechtsgültig unterfertigt übergeben werden, ist die Bank berechtigt, von dieser Kreditzusage mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Die Kreditauszahlung erfolgt nach Unterfertigung aller Kreditverträge.

Nur für juristische Personen:

Der Kreditnehmer erklärt sich ferner bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm die Bank zu Werbezwecken Informationen über von der Bank vertriebene Produkte und Bankveranstaltungen auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermitteln darf.

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

(FN 99073x)

Ort/Datum: _____

Kreditaufnahme erfolgt auf eigene Rechnung Ja Nein

Entbindung vom Bankgeheimnis

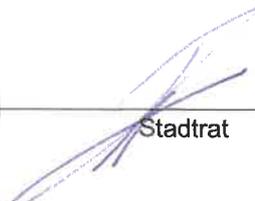
Desweiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Kreditnehmer und Sicherheitengeber, die juristische Personen sind, ermächtigen die Bank zusätzlich zur Datenweitergabe zum Zwecke einer Refinanzierung, an allfällige Konsortialpartner, zur Erteilung bankmäßiger Bonitätsauskünfte, sowie an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen und entbinden die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG in diesem Umfang auch von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit (Bankgeheimnis).

Mit der(den) nachfolgenden Unterschrift(en) wird auch der Erhalt nachfolgender Beilagen bestätigt:
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)
Allgemeine Kreditbedingungen für öffentliche Finanzierungen (AKB)
Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)


Bürgermeister




Stadtrat



Gemeinderat



Gemeinderat

Amt der zuständigen Landesregierung

Legitimationsnachweis:

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung der Bank auf www.hyponoe.at abrufbar sowie als Aushang in allen Filialen einsehbar.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dem

GEMEINDERAT

zur Beschlussfassung

Berndorf, am 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

zu Punkt 15) der Tagesordnung:

STR Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege:

Für das Öffentliche Gut-Grundstück Nr. 222/3, EZ 974, KG Berndorf I, mit einer Fläche von 484 m² soll die öffentliche Straßenwidmung aufgelassen werden, da für diese Fläche kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Gemäß Vermessungsurkunde der Prof. DI Walter Guggenberger Ziviltechniker – GmbH GZ 8069/20 vom 21.08.2020 wird das Trennstück 1, im Ausmaß von 110 m² dem Grundstück .384, EZ 165, auf dem sich das Kruppmausoleum befindet zugeschlagen. Die Trennstücke 2 mit 157 m² und 3 mit 217 m² werden dem Kindergartenbauplatz, Grundstück 244/2, EZ 1315, zugeschlagen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am _____

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

REFERATBOGEN

Zahl: 612-5/348-20/Ma/Mi

Betrifft: **Beschlussfassung über die Auflassung des Öffentlichen Gut-Grundstückes Nr.222/3, KG Berndorf I in der Klostermanngasse**

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Zum Zweck der Bauplatzschaffung für den Kindergartenzubau in der Klostermanngasse 9, wurde von der Stadtgemeinde Berndorf als Eigentümerin, eine Vermessung der Liegenschaft in Auftrag gegeben.

Für das Öffentliche Gut-Grundstück Nr. 222/3, EZ 974, KG Berndorf I, mit einer Fläche von 484 m² soll die öffentliche Straßenwidmung aufgelassen werden, da für diese Fläche kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Gemäß Vermessungsurkunde der Prof. DI Walter Guggenberger Ziviltechniker – GmbH GZ 8069/20 vom 21.08.2020 wird das Trennstück 1, im Ausmaß von 110 m² dem Grundstück .384, EZ 165, auf dem sich das Kruppmausoleum befindet zugeschlagen. Die Trennstücke 2 mit 157 m² und 3 mit 217 m² werden dem Kindergartenbauplatz, Grundstück 244/2, EZ 1315, zugeschlagen.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 16.11.2020


(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 14.12.2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020

zu Punkt 16) der Tagesordnung:

STRⁱⁿ. Mag^a. Drⁱⁿ. Birgitta Haltmeyer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachfolgende

Verordnung:

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der dzt. geltenden Fassung ab 01.01.2021 mit € **660,00** festgelegt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 920-10/494-2020/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die letzte Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe erfolgte mittels Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2017 mit Wirkung 01.08.2017.

Im Juni 2020 wurde eine finanzielle Erhebung und Bestandsaufnahme gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt.

Dabei wurde unter Punkt 4.4. des Berichtes vom 11.08.2020 empfohlen dem Gemeinderat eine neue Verordnung über die Höhe des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Durch das Bauamt wurde eine Neuberechnung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 aufgrund aktueller Preise, wie folgt, vorgenommen:

Der **Einheitssatz** ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

pro Laufmeter.

Fahrbahnhälfte 3,0 m breit	€ 306,50
Gehsteig 1,25 m breit	€ 154,65
Hälfte der Straßenentwässerung	€ 140,05
Hälfte der Straßenbeleuchtung	€ 58,88
<hr/>	
Summe	€ 660,08
Einheitssatz gerundet	€ 660,00
=====	

Die Berechnungsgrundlage des Bauamtes liegt diesem Referatbogen bei.

Der neu errechnete Einheitssatz in Höhe von € 660,00 soll mit Verordnung des Gemeinderates mit Wirksamkeit 01.01.2021 beschlossen werden.

Berndorf, am 27.11.2020


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters



S T A D T G E M E I N D E B E R N D O R F

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich

Tel.: 02672/82253-0, Fax: 02672/85637, e-mail: post@berndorf.gv.at
Parteienverkehr: Mo - Fr 8 – 11.30 Uhr, Di 13 – 17 Uhr (jeden 1. Dienstag im
Monat) sonst 13 – 15.30 Uhr, Mi. 13 – 14.30 Uhr
Internet: www.berndorf.gv.at, DVR: 0067784

Berndorf, am 15.12.2020

Zahl: 920-10/494-2020/Ma

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat am 14.12.2020 mittels Umlaufbeschluss unter Tagesordnungspunkt 16) folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen:

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der dzt. geltenden Fassung ab 01.01.2021 mit € 660,00 festgelegt.

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler

angeschlagen am: 15.12.2020
abzunehmen am: 30.12.2020
abgenommen am:

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung.

Berndorf, am 14.12.2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020

zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Grobkostenschätzung für den Zubau zum Kindergarten Klostermanngasse, sowie für Umbau- und Sanierungsarbeiten im und am Bestandsgebäude.

Grobkostenschätzung von Baumeister Ing. Adalbert Vesely (liegt bei): € 2.761.322,47

Summe exkl. MWSt.	€ 2.761.322,47
MWSt.	€ 552.264,49

Summe inkl. MWSt.	€ 3.313.586,96
-------------------	----------------

Die Kostendeckungen sine im 1.NAVA 2020 und im HHVA 2021 gegeben.

Abstimmung: 32 Mandatäre stimmen zu
1 Enthaltung: GR Borowy - SPÖ

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/316-2020/ST

Betrifft: Kindergarten Klostermanngasse, Beschlussfassung über die Grobkostenschätzung
Zubau und Sanierung.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge im Umlaufwege den Beschluss über die Grobkostenschätzung für den Zubau zum Kindergarten Klostermanngasse, sowie für Umbau- und Sanierungsarbeiten im und am Bestandsgebäude fassen.

Grobkostenschätzung von Baumeister Ing. Adalbert Vesely (liegt bei): € 2.761.322,47

Summe exkl. MWSt.	€ 2.761.322,47
MWSt.	€ 552.264,49

Summe inkl. MWSt.	€ 3.313.586,96
-------------------	----------------

Die Kostendeckungen sind im 1.NAVA 2020 und im HHVA 2021 gegeben.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 23.11.2020



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur nachträglichen Beschlussfassung.

Berndorf, am 14.12.2020

Nachträglicher Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020

zu Punkt **18)** der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachträglich die Beauftragungen für die weiterführenden Planungen, Sonderfachleute, Tätigkeiten nach dem BauKG und für die ÖBA zum Zu- und Umbau des Kindergartens Klostermannngasse.

Weiterführende Planungen, Ausschreibungen für Gewerke und Vertragserstellungen, Baumeister Ing. Gerhard Holpfer Ges.m.b.H.	€ 77.760,00
ÖBA (örtliche Bauaufsicht), und Projektsteuerung, Bmstr.Ing. Herbert Ribarich	€ 60.000,00
Tätigkeiten nach dem BauKG, Luggin ZT GmbH	€ 6.850,00
Statische Berechnungen und statisch-konstruktive Planungen, ZT DI Franz S. Müller	€ 13.500,00
Bauphysikalische Berechnungen und bauphysikalische Planungen, DI (FH) Gerhard Novak	€ 12.920,00
Berechnungen, Planungen und Gewerkeausschreibungen inkl. Vertragserstellungen zur TGA (technische Gebäudeanlagen- und Ausstattung) TB Heiling, Ing. Heiling GmbH	€ 20.007,02

Summe exkl. MWSt.	€ 191.037,02
MWSt.	€ 38.207,40

Summe inkl. MWSt.	€ 229.244,42
-------------------	--------------

Die Kostendeckung ist im 1.NAVA 2020 gegeben

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/311-2020/ST

Betrifft: Kindergarten Klostermanngasse, Aufträge weiterführende Planungen,
Sonderfachleute, BauKG und ÖBA

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege nachträglich die Beauftragungen für die weiterführenden Planungen, Sonderfachleute, Tätigkeiten nach dem BauKG und für die ÖBA zum Zu- und Umbau des Kindergartens Klostermanngasse.

Weiterführende Planungen, Ausschreibungen für Gewerke und Vertragserstellungen, Baumeister Ing. Gerhard Holpfer Ges.m.b.H.	€ 77.760,00
ÖBA (örtliche Bauaufsicht), und Projektsteuerung, Bmstr.Ing. Herbert Ribarich	€ 60.000,00
Tätigkeiten nach dem BauKG, Luggin ZT GmbH	€ 6.850,00
Statische Berechnungen und statisch-konstruktive Planungen, ZT DI Franz S. Müller	€ 13.500,00
Bauphysikalische Berechnungen und bauphysikalische Planungen, DI (FH) Gerhard Novak	€ 12.920,00
Berechnungen, Planungen und Gewerkeausschreibungen inkl. Vertragserstellungen zur TGA (technische Gebäudeanlagen- und Ausstattung) TB Heiling, Ing. Heiling GmbH	€ 20.007,02

Summe exkl. MWSt.	€ 191.037,02
MWSt.	€ 38.207,40

Summe inkl. MWSt.	€ 229.244,42
-------------------	--------------

Die Kostendeckung ist im 1.NAVA 2020 gegeben.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 18.11.2020


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **19**) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den **A n t r a g** :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nachträglich im Umlaufwege die SCHULFREMDEN BENÜTZUNGEN der Räumlichkeiten in der Volksschule Berndorf und Volksschule St. Veit.“

VS Berndorf

Subvention:

SPIELGRUPPE EVOE
ASKÖ
Musikschule Berndorf

Turnsaalbenützung
Turnsaalbenützung
Klassenbenützung

Verrechnung:

BG Berndorf
Karin Holzer
Peter Taufler
Marion Salinger

Turnsaalbenützung
Gymnastikraum
Gymnastikraum
Gymnastikraum

VS St. Veit

Subvention:

ATUS St. Veit
UNION St. Veit
MUSIKSCHULE TRIESTINGTAL
Singkreis St. Veit

Turnsaalbenützung
Turnsaalbenützung
Klassenbenützung
Klassenbenützung

Verrechnung:

Kozarits Christoph

Turnsaalbenützung

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2110,2111/2020 Le-Po

Betreff: Nachträgliche BESCHLUSSFASSUNG für die SCHULFREMDE BENÜTZUNGEN für das Schuljahr 2020/2021 - VOLKSSCHULEN Berndorf und St. Veit

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Wie alljährlich liegen nun wieder die Ansuchen in der Beilage um SCHULFREMDE BENÜTZUNG der Räumlichkeiten in der **Volksschule Berndorf und Volksschule St. Veit** vor. Die Benützungsg Gebühr wird in Form einer Subvention an die Vereine von der Stadtgemeinde Berndorf refundiert bzw. verrechnet:

VS Berndorf

Subvention:

SPIELGRUPPE EVOE

ASKÖ

Musikschule Berndorf

Turnsaalbenützung

Turnsaalbenützung

Klassenbenützung

Verrechnung:

BG Berndorf

Karin Holzer

Peter Taufler

Marion Salinger

Turnsaalbenützung

Gymnastikraum

Gymnastikraum

Gymnastikraum

VS St. Veit

Subvention:

ATUS St. Veit

UNION St. Veit

MUSIKSCHULE TRIESTINGTAL

Singkreis St. Veit

Turnsaalbenützung

Turnsaalbenützung

Klassenbenützung

Klassenbenützung

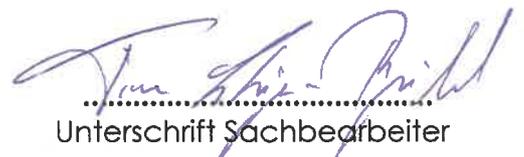
Verrechnung:

Kozarits Christoph

Turnsaalbenützung

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 27.11.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **20**) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nachträglich im Umlaufwege, dass die Essensausgabe für die Kinder der schulischen Nachmittagsbetreuung weiterhin in der Kochschule der Mittelschule stattfinden wird. Weiters beschließt der Gemeinderat die dafür notwendige Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Berndorf als Verantwortlicher und der Mittelschulgemeinde Berndorf als Vermieter mit einer Benützungsgebühr von jährlich € 8.470,80. Die Vereinbarung gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis einem Monat vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2110/2020 Le-Po

**Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung SCHULFREMDE BENÜTZUNGEN
Kochschule Berndorf**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Um die Kochschule zu benützen, wird eine Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Berndorf als Verantwortlicher und der Mittelschulgemeinde Berndorf als Vermieter abgeschlossen.

Die Vereinbarung gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis einem Monat vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird.

Die Benützungsgebühr von jährlich € 8.470,80 setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebskosten lt. Fr. Mag. Trjimmel	€ 1.678,80
Miete lt. Auskunft der Gewog	€ 4.428,00
<u>Strom, Heizung</u>	<u>€ 2.364,00</u>
Benützungsentgelt jährlich	€ 8.470,80

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 27.11.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **21**) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege, die Auszahlung der Abgangsdeckung für die schulische Nachmittagsbetreuung (Schuljahr 2019/2020) in der VS Berndorf mit € 55.527,17 brutto und für die VS St. Veit mit € 46.558,21 brutto an die Volkshilfe Niederösterreich.

VS Berndorf				VS St. Veit		
ABGANG	somit	- € 55.527,17		ABGANG	somit	- € 46.558,21

Gruppenförderung	
Land NÖ (3 Gruppen)	€ 27.000,00
Landesförd. Ferien wurde	
von Schulamt beantragt	
und bereits bewilligt	€ 3.250,00

Gruppenförderung	
Land NÖ (3 Gruppen)	€ 27.000,00

Die Kosten für das Reinigungspersonal der Stadtgemeinde Berndorf sind in den Ausgaben nicht inkludiert.

Abstimmung: **32 Mandatäre stimmen zu**
1 Gegenstimme: GR Schrenk-SPO

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2110,2111/2020/Le-Po

**Betreff: Beschlussfassung schulische Nachmittagsbetreuung VS Berndorf u. VS St. Veit
Abrechnung Schuljahr 2019/2020 Volkshilfe NÖ**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Nach Vorlage der Ergebnisrechnungen für das Schuljahr 2019/2020 für die Standorte Berndorf und St. Veit zeigt das Gesamtergebnis einen Abgang in der Höhe von

VS Berndorf

ERGEBNISRECHNUNG Schuljahr 2019 / 2020	
Berndorf VS Schulische Nachmittagsbetreuung Ferienbetreuung	
KoSt: 3005164, 3002455	
EINNAHMEN	Betrag
Elternbeiträge	
Betreuungsbeiträge Schuljahr	48.315,00
Betreuungsbeiträge Ferien	3.243,00
Beschäftigungsbeiträge	2.272,80
unverbringliche Elternbeiträge	-329,90
Essensbeiträge SJ und Ferien	20.424,30
AMS Beiträge Kurzurlaub	11.374,85
Landesförderung Ferien 2019	1.500,00
GESAMTEINNAHMEN	€ 86.801,05
AUSGABEN	Betrag
Personalkosten	
Personalkosten	100.422,34
Sachkosten	20.365,13
Wareneinsatz Speisen	20.365,13
Geringwertige Wirtschaftsgüter, Ausstattung, Reinigung	128,13
Reisekosten, Km-Geld	400,25
Büromaterial, Formulare	124,27
Telefon/Porto	72,08
Übrige Kosten	0,00
Pädagogisches Material, Bildungskosten	1.344,24
	22.468,09
Pädagogische Grundlagen, Fachaufsicht, Organisation	19.440,76
GESAMTAUSGABEN	€ 142.328,22
ABGANG	€ -55.527,17
max. Gruppenförderung Land NÖ (3 Gruppen)*	27.000,00
<small>Vom Schülerhelfer beiträgt</small>	

VS St. Veit

ERGEBNISRECHNUNG Schuljahr 2019 / 2020	
Schulische Nachmittagsbetreuung St. Veit an der Trieschnig KoSt: 3005254	
EINNAHMEN	Betrag
1. Elternbeiträge	
Betreuungsbeiträge	€ 37.020,00
Beschäftigungsbeitrag	€ 1.700,00
Essensbeiträge	€ 15.889,10
AMS Beiträge Kurzarbeit	€ 8.877,60
GESAMTEINNAHMEN	€ 63.476,70
AUSGABEN	Betrag
1. Personalkosten	
Personalkosten	€ 76.987,18
2. Sachkosten	€ 15.957,15
Wareneinsatz	€ 15.957,15
Geringwertige Wirtschaftsgüter, Ausstattung	€ 128,61
Instandhaltung, Reinigung	€ 60,10
Büromaterial	€ 77,79
Telefon/Porto	€ 72,81
Pädagogisches Material, Bildungskosten	€ 1.344,50
Kilometergelder	€ 225,00
Forderungsverluste	€ 147,60
Sonstiges	€ 18,69
3. Pädagogische Grundlagen, Fachaufsicht, Organisation	€ 15.029,97
GESAMTAUSGABEN	€ 110.033,91
ABGANG	€ -46.558,21
max. Gruppenförderung Land NÖ (3 Gruppen)*	€ 27.000,00
<small>* vom Schülerhelfer beiträgt</small>	

Die Kosten für das Reinigungspersonal der Stadtgemeinde Berndorf sind in den Ausgaben nicht inkludiert.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 27. November 2020


Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

GEMEINDERAT

zur Beschlussfassung.

Berndorf, 14.12.2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

VZBGM. HOFFER stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses v. 04.06.2020 dahingehend, dass beim NÖ. Landeskindergarten in Berndorf, Klostermann-gasse 9 insgesamt 3 weitere Kindergartengruppen sowie eine Tagesbetreuungseinheit geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Altbestand des Kindergartens saniert.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister

Franz RUMPLER e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiterin

REFERATBOGEN

Zahl: 2402/2020-2021

Betreff: Abänderung des Grundsatzbeschlusses v. 04.06.2020 über die Erweiterung des NÖ. Landeskindergartens in der Klostermannngasse 9 um insgesamt 4 Gruppen.

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Grundsatzbeschluss v. 04.06.2020 (Zubau von 2 Gruppen beim NÖ. LKG Berndorf, Klostermannngasse 9 samt Küche und Nebenräumen) wird dahingehend geändert, dass insgesamt 3 neue Kindergartengruppen sowie 1 Tagesbetreuungseinheit geschaffen werden soll.

Gleichzeitig wird der Altbestand des Kindergartens saniert.

Die mündliche Verhandlung der NÖ. Landesregierung zur Erweiterung um 2 Kindergartengruppen fand bereits am 02.06.2020 statt.

Ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates wäre erforderlich.

Berndorf, am 11.11.2020

**Stadtgemeinde
Berndorf**

.....
Unterschrift Sachbearbeiterin

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

STR Erich Christian Rudolf stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Kontrollen und Überprüfungen sämtlicher Gemeindebrücken vom Büro Zieritz&Partner. **Gesamtkosten € 8.385,30 inkl. MwSt.**“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4469-2020/WLA

Betreff: **Nachträgliche Beschlussfassung über Brückenüberprüfungen und -kontrollen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Stadtgemeinde Berndorf plant für heuer sämtliche Gemeindebrücken überprüfen zu lassen. 2013 wurden erstmals alle Gemeindebrücken einer Prüfung unterzogen. Grundsätzlich sind bei diesen Brücken alle 3 Jahre Kontrollen durchzuführen und alle 10 Jahre wären sie einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. Seit 2013 sind keine Kontrollen und auch keine weiteren Prüfungen erfolgt. Es hat jedoch die Erneuerung der Augrabenbrücke sowie eine Instandsetzung des Klostermannsteges und der Veitsauerbachbrücke Mühlgasse, Veitsau gegeben. Auch die desolante Brücke Bahngasse wurde im Mai 2019 durch DI. Prem vom Büro Zieritz&Partner einer augenscheinlichen Prüfung unterzogen und danach das westseitige Brückengeländer saniert und der ostseitige Gehsteig wegen dem desolaten teilweise durchgerosteten Geländer gesperrt.

Es wurden vom Büro Zieritz&Partner Honorarangebote für die nun fälligen Brückenprüfungen und die Kontrolle der erforderlichen Brücken eingeholt. Von der Einholung von Gegenangeboten wurde abgesehen, da das Büro Zieritz&Partner 2013 die Prüfungen gemacht hat und auch in alle Erneuerungen und Sanierungen eingebunden war.

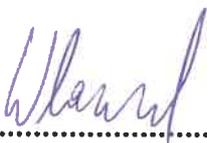
Gesamtsumme der Kontrollen und Überprüfungen: **€ 8.385,30 inkl. MwSt.**

Im September 2020 wurde per Rundbeschluss, die Beauftragung, einstimmig beschlossen.

Die budgetäre Bedeckung erfolgt im VA 2021
Konto 1/612000-002200

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden nachträglichen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 02.12.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

STR Erich Christian Rudolf stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Errichtung eines Buswartehäuschens in der Pfarrhofstraße. Das Wartehaus (€ 7.974,00) soll von der Fa. Connex Urban bestellt werden und das Fundament (€ 4.767,62) soll von der Fa. Pongratz errichtet werden. **Gesamtkosten € 12.741,62 inkl. MwSt.**“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 650/348-2020/WLA

Betreff: Beschlussfassung über die Errichtung eines Buswartehäuschens an der Bushaltestelle Pfarrhofstraße

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Stadtgemeinde Berndorf plant für heuer die Bushaltestelle „Margaretenplatz“ in der Pfarrhofstraße in die Grünfläche auf der anderen Straßenseite zu verlegen. Hierzu wurde eine Verkehrsverhandlung abgehalten.

Die betroffene Grünfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Arthur Krupp. Für die Errichtung des Buswartehäuschens wurde eine Vereinbarung getroffen.

Für das Buswartehäuschen sowie die Herstellung eines Fundamentes wurden Angebote eingeholt:

Fa. Connex Urban – Buswartehaus	€ 7.974,00 inkl. MwSt.
Fa. Pongratz – Fundament	€ 4.767,62 inkl. MwSt.
<hr/>	
GESAMT	€ 12.741,62 inkl. MwSt.

Die budgetäre Bedeckung erfolgt im VA 2021
Konto 1/649000-010000

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden nachträglichen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 02.12.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

STR Erich Christian Rudolf stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Errichtung von zwei Haltestellen in der Oberen Ödlitzer Straße durch die Fa. ABO. **Gesamtkosten € 8.338,82 inkl. MwSt.**“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4470-2020/WLA

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über die Errichtung einer Bushaltestelle in Ödlitz

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Stadtgemeinde Berndorf plante für heuer zwei neue Bushaltestellen in der Oberen Ödlitzer Straße zu errichten. Hierfür waren kleinere Asphaltierungsarbeiten sowie Umbauarbeiten des bestehenden Schrägboards auf ein Hochboard erforderlich. Die Arbeiten wurden von der Fa. ABO durchgeführt, die Gesamtkosten für die Errichtung der Haltestellen betragen **€ 8.338,82 inkl. MwSt.**

Die budgetäre Bedeckung erfolgt im VA 2021
Konto 1/612000-611000

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden nachträglichen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 02.12.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege folgende Erhöhung der Kanalabgaben und Gebühren:

Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal	€ 14,39
Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal	€ 14,62
Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal	€ 8,05
Die Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal und Schmutz- und Regenwasserkanal(Trennsystem) mit	€ 2,51

Gemäß § 5 Abs. 2 NÖ. Kanalgesetz wird für die Benützung des Regenwasser- und Mischwasserkanals ein 10 %iger Aufschlag auf den Einheitssatz, das sind € 2,76 festgesetzt.

Die Kanalabgabenordnung einschließlich des zugrunde liegenden Betriebsfinanzierungsplanes und die Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren liegen bei, wurde zur Kenntnis genommen und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: 31 Mandatare stimmen zu
1 Enthaltung: GR Kryst - SPÖ
1 Gegenstimme: GR Schrenk - SPÖ

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2020/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren sowie der Kanalabgabenordnung aufgrund der Erhöhung der Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben und der Kanalbenützungsgebühren gemäß Kanalgesetz 1977**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die letzte Neuberechnung der Kanalgebühren erfolgte 2011. Bei den darauffolgenden Einschaun durch die NÖ Landesregierung wurde die Stadtgemeinde Berndorf wiederholt aufgefordert, die Kanalgebühren neu zu berechnen bzw. wertzusichern (Valorisierung). Daher ist es notwendig, eine neuerliche Berechnung auf Grund des Kanalgesetzes durchzuführen und die daraus resultierende Gebührenerhöhung mittels Verordnung festzusetzen.

Aufgrund der Neuberechnung ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung von 20 %. Folgende Gebührensätze wären zu beschließen:

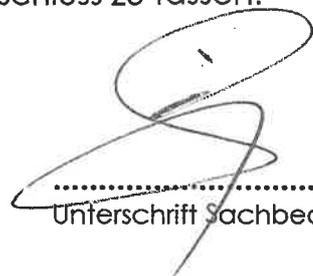
Kanalerrichtungsabgaben: Für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 14,39 (bisher € 11,99), für den Schmutzwasserkanal € 14,62 (bisher € 12,18) und für den Regenwasserkanal € 8,05 (bisher € 6,71).

Kanalbenützungsgebühr: Es wurde ein Einheitssatz für die flächenbezogene Gebühr in der Höhe von € 2,51 pro m² festgelegt, gegenüber der früheren Gebühr von € 2,28. Die neu festgesetzten Gebühren sollen ab 01.01.2021 vorgeschrieben werden.

Der Gemeinderat hätte die beiliegende Verordnung über die Einhebung der neu berechneten Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren sowie die zugrunde gelegte Kanalabgabenordnung einschließlich der Verordnung über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren zu beschließen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 2. Dezember 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat in seiner Sitzung
am 14. Dezember 2020 mittels Beschlussfassung im Umlaufweg beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Stadtgemeinde BERNDORF

§ 1

In der Stadtgemeinde BERNDORF werden Kanalerrichtungsabgaben
(Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und
Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ
Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen
öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die
Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ
Kanalgesetzes 1977 mit € 14,39 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.055.651,77 und eine
Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 13.658 zugrundegelegt.

* Unzutreffendenfalls streichen

** Einheitssatz darf rechnerisch nicht höher als 5 Prozent des nicht gerundeten Laufmeterpreises sein!! Laufmeterpreis und
Prozentausmaß müssen nicht in die Kanalabgabenordnung aufgenommen werden.

*** Hier ist das Höchstausmaß einzutragen, das sich aus dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den
Gesamtbaukosten ergibt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,62 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 13.518.092,87 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 38.160 zugrundegelegt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,05 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.432.057,36 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 30.386 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

entfallen

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutzwasserkanal*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*
- d) Regenwasserkanal*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:	€ 2,51
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 2,51
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 2,51

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung vom 14. Dezember 2020 tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben - und Gebührensätze anzuwenden.

Für die Stadtgemeinde Berndorf

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde.

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

Kulturstadträtin Helga Hejduk stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Abhaltung und die Übernahme der Kosten in der Höhe von ca. **€ 503.000,00** für die Festspiele 2021 mit 3 Produktionen wie folgt:

1. Kinderfestspiele mit „Schneewittchen – das Einzwergmärchen“
2. Sommerfestspiele mit „Ladies Night“
3. Herbstproduktion mit „Arthur & Claire“

Im o.a. Betrag sind sämtliche Ausgaben für Schauspieler, Bühnenbild, Kostüme, Werbung, Personalkosten und sonstige Abgaben wie z.B. Urheberrechtsabgaben inkludiert.

Abstimmung: 32 Mandatäre stimmen zu
1 Enthaltung: GRin Holzinger-LZB

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: UA / 2020

Betreff: Festspiele 2021

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Das Kulturreferat veranstaltet im kommenden Jahr 2021 die Festspiele Berndorf mit 3 Produktionen wie folgt:

1. Kinderfestspiele mit „Schneewittchen – Das Einzwergmärchen“ von Raphael Protiwensky in den letzten beiden Schulwochen für die Schulen und Kindergärten der Umgebung und in den ersten beiden Ferienwochen im freien Verkauf in einer Zeltüberdachung im Theaterpark unter der Regie von Raphael Protiwensky
2. Sommerfestspielproduktion mit „Ladies Night“ von Anthony McCarten und Stephen Sinclair von 05. August – 05. September 2021 im Stadttheater unter der Regie von Viktoria Schubert
3. Herbstproduktion mit „Arthur und Claire“ von Stefan Vögel von 07. – 16. Oktober 2020 im Stadttheater unter der Regie von Christine Wipplinger

Da 2 der Stücke im Coronajahr 2020 nicht zur Aufführung gekommen sind und einige Posten, wie z.B. Kostüme und Bühnenbild des Kinderstückes bereits im heurigen Jahr finanziert wurden, wird das Budget für die Festspiele 2021 etwas reduziert und in der Größenordnung von **€ 503.000,-** veranschlagt. Im Budget sind sämtliche Ausgaben für Schauspieler, Bühnenbild, Kostüme, Werbung und Personalkosten sowie sonstige Ausgaben wie z.B. Urheberrechtsabgaben inkludiert.

Anbei eine Detailübersicht des Festspielbudgets.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Umlaufbeschluss zu fassen.

Berndorf, am *1.12.2020*


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14.12.2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **14. Dezember 2020**

Zu Punkt 28.) der Tagesordnung

Frau Stadträtin Mag.^a HENRICH
stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die Teilnahme am „Streuner Katzen-Projekt NEU“, um die unkontrollierte Vermehrung von Streuner Katzen einzudämmen. Das Projekt besteht aus der Beteiligung von Land NÖ, Gemeinde und Landesstelle NÖ der Tierärztekammer, welche sich die Kosten für die Kastration zu je einem Drittel teilen. Die Drittelbeteiligung für die Gemeinde beträgt bei Katzen € 39,60 bzw. bei Katzen € 20,40. Da die Anzahl der Tiere im Voraus nicht genau beziffert werden kann, werden die Gesamtkosten für das Projekt mit € 1.000,00 angenommen.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumppler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 5810 /2020/Ackerl

Betreff: Beschlussfassung „Streuner Katzen-Projekt NEU“

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Um die unkontrollierte Vermehrung von Streuner Katzen einzudämmen, gibt es seit mehreren Jahren vom Land Niederösterreich ein Kastrationsprojekt. Daran soll nun auch die Stadtgemeinde Berndorf teilnehmen.

Das bestehende Projekt wurde etwas verändert und heißt nun Streuner Katzen-Projekt NEU. Es besteht aus der Beteiligung von Land NÖ, Gemeinde und Landesstelle NÖ der Tierärztekammer, welche sich die Kosten für die Kastration zu je einem Drittel teilen.

Der Gesamtpreis beläuft sich bei Katzen auf € 118,80 bzw. bei Katern auf € 61,20. Die Drittelbeteiligung beträgt daher € 39,60 bzw. € 20,40 pro Tier.

Da die Anzahl der Tiere im Voraus nicht genau beziffert werden kann, werden die Gesamtkosten mit € 1.000,00 angenommen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17.11.2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **14. Dezember 2020**

Zu Punkt 29.) der Tagesordnung

Frau Stadträtin Mag.^a HENRICH
stellt den **A n t r a g**:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufweg folgende Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Berndorf vom 14. Dezember 2020
über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden. Aufgrund des § 1 Abs. (1) und (2)
des NÖ Hundehaltgesetzes 1979, LGBl. 3702-3, wird verordnet:**

§ 1 – Einhebung der Abgabe

Im Gebiet der Stadtgemeinde Berndorf wird eine Abgabe für das Halten von Hunden eingehoben. Diese Hundeabgabe ist für alle Hunde zu entrichten.

§ 2 – Höhe der Abgabe

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Hundeabgabe wird für Nutzhunde einheitlich mit | € 6,54 |
| und für Hunde, die nicht als Nutzhunde gelten mit | € 35,00 |
| sowie für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und für auffällige Hunde
im Sinne des § 2 sowie § 3 NÖ Hundehaltgesetzes LGBl. 4001 mit | € 75,00 |
| pro Jahr und Hund festgesetzt. | |
| (2) Bei einer entsprechenden Mindestausbildung in der Hundeschule (zB Hundeführ-
schein oder Begleithundeprüfung I oder II) ist eine Reduktion der Hundeabgabe auf € 25,00
möglich. | |
| (3) Die Kosten für die bei der Anmeldung des Hundes ausgegebene Hundemarke ist in der
festgesetzten Hundeabgabe bereits enthalten. Etwaige benötigte weitere Hundemarken
(zB bei Verlust) sind mit einem Kostenersatz von | € 0,50 |
| zu verrechnen. | |

§ 3 – Nutzhunde

- (1) Als Nutzhunde gelten alle jene Hunde, die im § 3 des NÖ Hundehaltgesetzes 1979 als solche bezeichnet sind.
- (2) Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Stadtgemeinde Berndorf innerhalb der Fälligkeitsfrist mit den erforderlichen Unterlagen und Belegen schriftlich zu beantragen. Über einen derartigen Antrag wird von der Stadtgemeinde Berndorf mit Bescheid entschieden, in dem gleichzeitig die Höhe der zu entrichtenden Hundeabgabe festgesetzt wird.

§ 4 – Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen hinsichtlich der Hundeabgabe gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Abstimmung: 31 Mandatäre stimmen zu
1 Enthaltung: GR Stummvoll – ÖVP
1 Gegenstimme: GR Schrenk – SPÖ

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 9200-5/2020/Ackerl

Betreff: **Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Hundeabgabetarife sollen ab 1.1.2021 geändert werden.

Die Hundeabgabe für Nutzhunde soll mit € 6,54 unverändert bleiben.

Für Hunde, die nicht als Nutzhunde gelten, soll die Abgabe pro Hund und Jahr von € 30,00 auf € 35,00 erhöht werden.

Hundehalter erhalten jedoch wieder die Möglichkeit einer Reduktion der Hundeabgabe von € 35,00 auf € 25,00 (ausgenommen Listenhunde oder auffällige Hunde), wenn eine entsprechende Mindestausbildung in der Hundeschule (zB Hundeführschein oder Begleithundeprüfung I oder II) absolviert wurde.

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und für auffällige Hunde im Sinne des § 2 sowie § 3 NÖ Hundehaltegesetz LGBl. 4001 wird die Hundeabgabe von € 65,40 auf € 75,00 erhöht.

Die Kosten für die bei der Anmeldung des Hundes ausgegebene Hundemarke ist in der festgesetzten Hundeabgabe bereits enthalten. Etwaige benötigte weitere Hundemarken (zB bei Verlust) sind mit einem Kostenersatz von € 0,50 zu verrechnen.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen hinsichtlich der Hundeabgabe gefassten Beschlüsse außer Kraft.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17. November 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt 30.) der Tagesordnung:

STR Kurt ADLER stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege die bestehende Friedhofsgebührenordnung (Stand 01.02.2016) neu zu berechnen und die enthaltenen Summen um durchschnittlich 5 % zu erhöhen.

Die neue Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Entwurf der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Beschlussfassung bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: **32 Mandatäre stimmen zu**
1 Gegenstimme: GR Schrenk - SPÖ

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 9/2020

Betreff: Beschlussfassung im Umlaufwege über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Berndorf I und II

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die bestehende Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Berndorf wurde zuletzt 2016 angepasst. Auf Empfehlung der NÖ Landesregierung wurden die Gebühren neu berechnet.

Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren für beide Friedhöfe beträgt rund 5%.

Die neuen Friedhofsgebühren werden ab 01.01.2021 rechtskräftig und gelangen ab diesem Zeitpunkt zur Verrechnung.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 18. November 2020


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Der Gemeinderat der **Stadtgemeinde Berndorf** hat im
Umlaufwege am 14. Dezember 2020
folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Berndorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Friedhof BERNDORF I (Ödlitz):

(1) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen Urnennischen und 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|--|---|--------|
| 1) Erdgrabstellen (Kindergräber) und Urnen | € | 115,-- |
| 2) Erdgrabstellen
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen | € | 280,-- |
| 3) Erdgrabstellen
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen | € | 415,-- |
| 4) Erdgrabstellen
zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen | € | 745,-- |
| 5) Erdgrabstellen bis zu 4 Urnen | € | 115,-- |
| 6) Erdgrabstellen bis zu 8 Urnen | € | 180,-- |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | | |
|---|---|----------|
| Sonstige Grabstellen (Grüfte) und zwar | | |
| 1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen | € | 1.950,-- |
| 2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen | € | 3.300,-- |
| 3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen | € | 5.500,-- |

Sonstige Grabstellen (Urnennischen) und zwar		
4) zur Beisetzung bis zu 2 Urnen (Typ I)	€	155,--
5) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Typ II)	€	260,--
6) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Typ III)	€	300,--
7) zur Beisetzung bis zu 6 Urnen (Typ IV)	€	400,--
8) zur Beisetzung bis zu 5 Urnen (Urnensäule) Erstmiete	€	2.500,--
8a) Verlängerungsgebühr für Urnensäule	€	350,--

Friedhof BERNDORF II. (St. Veit):

a) Erdgrabstellen:

1) Erdgrabstellen (Kindergräber) und Urnen	€	115,--
2) Erdgrabstellen und zwar zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€	280,--
3) Erdgrabstellen und zwar zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€	415,--
4) Erdgrabstellen und zwar zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen	€	745,--
5) Erdgrabstellen bis zu 4 Urnen	€	115,--
6) Erdgrabstellen bis zu 8 Urnen	€	180,--

b) Sonstige Grabstellen (Grüfte):

1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€	1.950,--
2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€	3.300,--
3) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen	€	5.500,--
4) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen (Urnennischen)	€	260,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 Folgende Zuschläge verrechnet.

a) Gräber an der Friedhofsmauer bzw. am Gitter	€	110,--
--	---	--------

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	490,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	240,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€	240,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	630,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	95,--

(2) Bei Erdgrabstellen mit Deckel - Einzelgrab (blinde Grüfte)	€	625,--
bei Erdgrabstellen mit Deckel - Doppelgrab (blinde Grüfte)		
und sonstige Grabstellen Grüfte	€	855,--
bei sonstigen Grabstellen Urnennischen	€	295,--

erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um die im Absatz angeführten Beträge.

- (3) Für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle im Zuge einer Beerdigung wird für Arbeiten außerhalb der Dienstzeit ein Zuschlag von € 85,--

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
und der Aufbahrungshalle**

(1)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	€	45,--
(1a)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt ab dem 6. Tag für jeden angefangenen Tag	€	25,--
(2)	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag	€	100,--
(3)	Die Gebühr für die Benützung des Raumes für Totenwäsche beträgt für jeden angefangenen Tag	€	185,--

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am: 15. Dezember 2020

Abzunehmen am: 30. Dezember 2020

Abgenommen am:



Franz Rumpler e.h.

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 14. Dezember 2020

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2020

Zu Punkt **31)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt im Umlaufwege den Grundsatzbeschluss zur Gründung der Klimawandelanpassungsregion (KLAR), Klima und Energie Modellregion (KEM). Eine positive Entscheidung des Klima- und Energiefonds zur Teilnahme der Region Triestingtal an den beiden Programmen bedeutet für 2021 die Ausarbeitung jeweils eines Umsetzungskonzeptes mit 10 Schwerpunktmaßnahmen und für 2022 und 2023 muss ein Modellregions-ManagerIn mit entsprechender Qualifikation angestellt werden. Deshalb ist die Gründung eines eigenen Vereines, der ausschließlich aus Gemeindevertretern zusammengesetzt ist (öffentlich-öffentliche Partnerschaft), angedacht. Das bedeutet auch, dass die Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel für Sach- und Personalkosten aus den bestehenden Mitgliedsbeiträgen erfolgt und die bestehende Infrastruktur des Regionsbüros benutzt werden kann.

Voraussetzung für die Teilnahme ist:

- Öffentlich-öffentliche Partnerschaft durch Regionsverein
- Gemeinderatsbeschluss bezüglich des Beitritts der einzelnen Gemeinden zum neu zu gründendem Verein (Textvorlage wird durch die LEADER Region Triestingtal noch erarbeitet)
- Vorerst Grobkonzept mit Schwerpunktthemen

Eigenmittel:

Unbar (=Regionsbüro, Unterstützung, Gemeinden z.B. Raumnutzung)

Bar (Aufteilung der bestehenden Mitgliedsbeiträge auf beide Vereine)

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2020/STADir. Grill/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gründung der Klima und Energie Modellregion (KEM)**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Region Triestingtal hat die Chance an den oben genannten Ausschreibungen teilzunehmen und dazu eine Interessensbekundung abzugeben. Eine positive Entscheidung des Klima- und Energiefonds zur Teilnahme der Region Triestingtal an den beiden Programmen bedeutet für 2021 die Ausarbeitung jeweils eines Umsetzungskonzeptes mit 10 Schwerpunktmaßnahmen und für 2022 und 2023 muss ein Modellregions-ManagerIn mit entsprechender Qualifikation angestellt werden. Deshalb ist die Gründung eines eigenen Vereines, der ausschließlich aus Gemeindevertretern zusammengesetzt ist (öffentlich-öffentliche Partnerschaft), angedacht. Das bedeutet auch, dass die Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel für Sach- und Personalkosten aus den bestehenden Mitgliedsbeiträgen erfolgt und die bestehende Infrastruktur des Regionsbüros benutzt werden kann.

Voraussetzung für die Teilnahme ist:

- Öffentlich-öffentliche Partnerschaft durch Regionsverein
- Gemeinderatsbeschluss bezüglich des Beitritts der einzelnen Gemeinden zum neu zu gründendem Verein (Textvorlage wird durch die LEADER Region Triestingtal noch erarbeitet)
- Vorerst Grobkonzept mit Schwerpunktthemen

Eigenmittel:

Unbar (=Regionsbüro, Unterstützung, Gemeinden z.B. Raumnutzung)

Bar (Aufteilung der bestehenden Mitgliedsbeiträge auf beide Vereine)

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Unterstützung dieser Maßnahmen zu fassen.

Berndorf, am 2. Dezember 2020

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Die Schriftführer:

STADir. Franz Grill e.h.
VB Manuela Walter B.A. e.h.

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Unterschriften:

SPÖ: GR Günter BADER

ÖVP: GR Silvia HROMADKA

FPÖ: GR Gerald WOLF

UBV: GR Andreas KRONFELLNER

LZB: Vizebgm. Kurt HOFFER

in Vertretung:

SPÖ: STR Kurt ADLER

ÖVP: Bgm. Franz RUMPLER

FPÖ: STR Gerhard ULLRICH

UBV: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald ASTER, MSc, MBA

LZB: GR Sascha FABIAN

